

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 14

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

700 Millionen. Das Nationalvermögen Österreich-Ungarns wird auf 103 Milliarden veranschlagt, wovon 10 Milliarden bewegliches Kapital, die Belastung des Budgets auf 2 Milliarden veranschlagt wird. Das Nationalvermögen Italiens wird auf 79 Milliarden veranschlagt, wovon 7 Milliarden bewegliches Kapital, die Belastung des Budgets auf 1,8 Milliarden. Nur an Militärlasten pro Kopf der Bevölkerung steht Deutschland mit 18,9 Kronen per Kopf an dritter Stelle. An erster aber England mit 29,7 Kronen, an zweiter Frankreich mit 24,8 Kronen. Es folgen Italien mit 11,4 Kronen, Russland mit 9,4 Kronen und Österreich-Ungarn mit 9,3 Kronen an letzter Stelle.

Unter den Gründen für die Erhöhung des Rekrutenkontingents des österreichisch-ungarischen Heeres kann, wie sich nunmehr herausstellt, nicht sowohl die Erhöhung des sehr schwachen Friedensstandes der Bataillone von 18 Offizieren und nur 372 Mann, sondern nur die beschlossene Aufstellung von 2 Festungs-Artillerie-Bataillonen, 1 Telegraphen-Bataillon, 3 Train-Schwadronen, ferner aber die Bildung von 14 neuen Feldhaubitz-Abteilungen und die Steigerung des Standes der Gebirgsartillerie, für welche die Mittel von den Delegationen schon bewilligt sind, geltend gemacht werden; vor allem aber auch die mit Durchführung der Neubewaffnung der Feldartillerie zu vollziehende Neugliederung dieser Waffe, die durch Erhöhung des Bestandes vorbereitet werden muss. Neu aufgestellt werden sollen mit der Neubewaffnung der Feldartillerie 2 reitende Abteilungen, da man mit 10 Kavallerie-Divisionen rechnet, 3 neue Divisions-Artillerie-Regimenter, die augenscheinlich für 3 Landwehr-Divisionen bestimmt sind, da die cisleithanische Landwehr fortan 9, die Honveds nach der beabsichtigten und mit Vermehrung des Rekrutenkontingents zu vollziehenden Neugliederung ebenfalls 9 Divisionen liefern sollen; im ganzen 18 Landwehr-Divisionen, von denen eine mit Gebirgsartillerie ausgestattet wird. Die Neugliederung gibt den Honveds 36 Regimenter Infanterie.

Im Speziellen beziffert sich der österreichisch-ungarische Heereshaushalt für 1903 an ordentlichen Ausgaben auf 241,378,000 Mark, an ausserordentlichen auf 16,412,000, für die Besetzung von Bosnien 6,567,000, zusammen 264,357,000 Mark. Gegen den vorjährigen Haushalt ergibt sich eine Erhöhung von etwas über 5 Millionen, die im wesentlichen auf die im vergangenen Jahre erfolgte Errichtung von 14 Feldhaubitz-Divisionen zu 3 Batterien und Neuordnung der Tyrolier

Gebirgsartillerie zurückzuführen ist. Ferner sind seit dem 1. Januar 3 neue Trainschwadronen errichtet worden und Ende des Jahres soll eine zweite Schule für Artilleriekadetten errichtet werden. Für die Kavallerie ist ein neues Gerät zum Überschreiten von Gewässern mit schwimmenden Säcken eingeführt worden. Für die bessere Verpflegung des Mannes, und zwar für bessere Abendkost, sind täglich $1\frac{1}{2}$ Pfennig ausgeworfen. Die Stärke des gemeinsamen Heeres ohne Landwehr und Honveds beträgt 21,612 Offiziere und im Offiziersrang stehende Beamte, 294,524 Mann und 62,725 Pferde. Die Gendarmerie, mit Einschluss der Marineüberwachungsabteilung in Pola, zählt 1 General, 1 Oberst-Auditeur, 27 höhere, 151 niedere Offiziere, 52 Zahlmeister, 11,505 Unteroffiziere, Brigadiers und Gendarmen, 21 Unterbeamten. Für 1903 werden 95 Gendarmen neu gefordert.

β.

Eidgenossenschaft.

— Ernennung. Zum Kommandanten des Infanterie-Regiments 45 wird ernannt Major Hermann Schouh von Riehen, in Sonvillier, bisher Kommandant des Bataillons 23, unter Beförderung zum Oberstleutnant der Infanterie.

Ausland.

Deutschland. Rotbraune Handschuhe sind zum Dienstanzuge und zum kleinen Dienstanzuge von den Offizieren und Sanitäts-Offizieren fortan anzulegen im Felde, im Manöver und auf den Übungsplätzen, bei allen Übungen und Besichtigungen von der Kompanie einschliesslich aufwärts, wenn die Truppen feldmässig erscheinen, auch vor den Zuschauern, ferner bei den Generalstabsreisen, Übungsreisen und -Ritten, sowie in der Reitbahn.

Manöver 1903 in Deutschland, Österreich und Frankreich.

Deutschland. Über die diesjährigen grösseren Truppenübungen der kgl. preussischen und der kgl. sächsischen Armee ist Nachstehendes bestimmt worden:

1. Das IV. und XI. Armeekorps halten Kaisermanöver gemäss Felddienst-Ordnung Nr. 557 gegen das XII. (1. kgl. sächsische) und XIX. (2. kgl. sächsische) Armeekorps ab.

2. Zur Bildung von Proviant-Kolonnen und zur Gestellung von Train-Aufsichtspersonal sind das Garde-Train-Bataillon, das Pommersche Trainbataillon Nr. 2, das Brandenburgische Trainbataillon Nr. 3, das Niederschlesische Trainbataillon Nr. 5, das Schlesische Trainbataillon Nr. 6, das Schleswig-Holsteinsche Trainbataillon Nr. 9, das Hannoversche Trainbataillon Nr. 10 und das Grossherzoglich Hessische Trainbataillon Nr. 18 heranzuziehen.

3. Dem IV. Armeekorps wird eine Eskadron des kombinierten Jäger-Detachements zu Pferde nach Bestimmung des General-Kommandos des XI. Armeekorps zugeteilt.

4. Die Kriegsgliederungen für das IV. und XI. Armeekorps sind durch den preussischen Chef des Generalstabes der Armee zu entwerfen.

5. Beim IV., X., XV. und XIX. Armeekorps werden Kavallerie-Divisionen (A, C, D und B) mit folgenden Kriegsgliederungen aufgestellt:

Kavallerie-Division A (beim IV. Armeekorps): 2. Garde-Kavallerie-Brigade (1. und 3. Garde-Ulanen-Regiment), zusammengesetzte Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 6, Dragoner-Regiment Nr. 2), zusammengesetzte Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 7, Ulanen-Regiment Nr. 16), reitende Abteilung 1. Garde-Feldartillerie-Regiments, Pionier-Abteilung vom IV. Armeekorps.

Kavallerie-Division C (beim X. Armeekorps): 17. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regimenter Nr. 17 und 18), 19. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regiment Nr. 19, Ulanen-Regiment Nr. 13), 20. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regiment Nr. 16, Husaren-Regiment Nr. 17), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 10.

Kavallerie-Division D (beim XV. Armeekorps): 28. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regimenter Nr. 20 und 21), 29. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regimenter Nr. 14 und 22), 30. Kavallerie-Brigade (Ulanen-Regimenter Nr. 11 und 15), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 15.

Kavallerie-Division B (beim XIX. Armeekorps *): 9. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regiment Nr. 4, Ulanen-Regiment Nr. 10), 11. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 1, Dragoner-Regiment Nr. 8), kgl. sächsische 1. Kavallerie-Brigade Nr. 23 (Garde-Reiter-Regiment, 1. Ulanen-Regiment Nr. 17), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 12, Pionier-Abteilung des 1. Pionier-Bataillons Nr. 12.

Die Führer der zusammengesetzten Kavallerie-Brigaden der Kavallerie-Division A erhalten die Befugnis, der Besichtigung des Regiments-Exerzierens der nicht zu ihrer Brigade gehörenden Regimenter beizuwohnen. Die anderen Kavallerie-Regimenter des III. und IV. Armeekorps halten gemeinschaftliches Brigade-Exerzierens unter dem nicht zur Kavallerie-Division herangezogenen Brigade-Kommandeur ab, welcher auch seinerseits der Besichtigung des Regiments-Exerzierens des nicht zu seiner Brigade gehörenden Regiments beiwohnt.

Die Pionier-Abteilung der Kavallerie-Division A wird nach den Stärke-Nachweisungen bei Beginn der Kriegsmärsche oder Feldmanöver aufgestellt; der Gerätewagen ist mit 6 Pferden zu bespannen.

6. Die Kavallerie-Divisionen halten die besonderen Kavallerie-Übungen gemäß Felddienst-Ordnung Nr. 565 und 567 ab, und zwar A und C auf den Truppen-Übungsplätzen Alten-Grabow und Munster, D auf einem Platze im Korpsbezirk des XV. Armeekorps, B in einem Gelände bei Grossenhain unter Mitbenutzung des Truppenübungsplatzes Zeithain.

7. Die 9. Kavallerie-Brigade und die 11. Kavallerie-Brigade (ohne das Husaren-Regiment von Schill [1. schlesisches] Nr. 4) werden der beim XIX. (2. kgl. sächsischen) Armeekorps aufzustellenden Kavallerie-Division B zugeteilt.

8. Die Truppenteile der Kavallerie-Division A, sowie die der Kavallerie-Division B zugeteilten Kavallerie-Brigaden nehmen, abweichend von der Felddienst-Ordnung Nr. 565, Absatz 2, nicht an den Brigade- und Divisions-Manövern ihrer Armeekorps teil.

9. Dem IV. Armeekorps werden eine Luftschiffer-Abteilung und die Garde-Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 1 und 2, dem XIX. (2. kgl. sächsischen) Armeekorps eine Luftschiffer-Abteilung und die Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 7 und 8 zugeteilt.

10. Bei der Zeiteinteilung für die Übungen der anderen Armeekorps sind die Ernteverhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

11. Beim XIV. und XVI. Armeekorps finden Angriffs-Übungen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres mit Scharfschiessen statt.

12. Grössere Pionier-Übungen werden an der Weichsel bei Graudenz und an der unteren Mosel und dem Mittelrhein bei Koblenz abgehalten. Für die erstere Übung stellen das I. und XVII. Armeekorps von dem Ostpreussischen Trainbataillon Nr. 1 und dem Westpreussischen Trainbataillon Nr. 17, für die letztere Übung das VII., VIII., XIV. und XVI. Armeekorps von dem Westfälischen Trainbataillon Nr. 7, dem Rheinischen Trainbataillon Nr. 8, dem Badischen Trainbataillon Nr. 14 und dem Lothringischen Trainbataillon Nr. 16 je 50 Pferde mit den erforderlichen Mannschaften nebst Aufsichtspersonal.

13. Bei Auswahl des Geländes und Durchführung aller Übungen ist auf Einschränkung des Flurschadens Bedacht zu nehmen.

14. Beim I., II., III., V., VI., VIII., XI., XIV., XVI. und XIX. *) Armeekorps finden Kavallerie-Übungsreisen gemäß Instruktion vom 23. Januar 1879 statt, mit der Massgabe, dass hinfort auch Hauptleute, und Leutnants der reitenden Artillerie zu diesen Reisen herangezogen werden können.

15. Die Fusstruppen müssen bis zum 30. September 1903, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein. (Militär-Zeitung.)

Österreich. Die zum Abschlusse des Ausbildungsjahres alljährlich stattfindenden Manöver werden heuer nicht den Charakter eines Armeemanövers haben, sondern nur aus Korpsmanövern bestehen, das heisst, es werden nicht zwei Armeen, sondern nur zwei Korps gegen einander operieren. Diese Manöver werden an der ungarisch-siebenbürgischen Grenze stattfinden, und an denselben werden das 7. und 12. Korps, dann Honvédtruppen teilnehmen. Das 7. Korps (Temesvár), welches von dem Feldzeugmeister Ludwig Schützer Ritter v. Bayersheim kommandiert wird, besteht: aus der 17. und 34. Infanterietruppendivision, der 7. Kavalleriebrigade und der 7. Artilleriebrigade. Zur 17. Infanterietruppendivision gehören: die Infanterieregimenter Nr. 37/4, 39/3, 33/4 und 61/1; zur 34. Infanterietruppendivision: die Infanterieregimenter Nr. 29/4, 43/1, 46/4, 101/3, dann das 14. Pionierbataillon. Das 12. Korps (Nagy-Szeben), kommandiert von F.-Z.-M. Emil Probst Edlen v. Ohstorf, besteht: aus der 16. und 35. Infanterietruppendivision, der 12. Kavalleriebrigade und der 12. Artilleriebrigade. Zur 16. Infanterietruppendivision gehören: die Infanterieregimenter Nr. 50/4, 62/1, 2/4, 63/1, dann das Jägerbataillon Nr. 28; zur 35. Infanterietruppendivision: die Infanterieregimenter Nr. 31/4, 64/3, 51/4, 82/3, dann das Pionierbataillon Nr. 12. Zur 7. Kavalleriebrigade gehören: die Husarenregimenter Nr. 3 und 7, zur 7. Artilleriebrigade: das Korpsartillerieregiment Nr. 7, dann die Divisionsartillerieregimenter Nr. 19, 20 und 21. Zur 12. Kavalleriebrigade gehören: die Husarenregimenter Nr. 1 und 2; zur 12. Artilleriebrigade: das Korpsartillerieregiment Nr. 12, die Divisionsartillerieregimenter Nr. 34, 35 und 36, dann das Festungsartilleriebataillon Nr. 2. Die an diesen Korpsmanövern teilnehmenden Infanterie- und Jägertruppen

*) Führer der Kavallerie-Division B: Generalmajor Frhr. v. Milkau, Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade Nr. 23.

*) An dieser Übungsreise können auch Offiziere des 2. Husaren-Regiments Nr. 19 teilnehmen.

haben auf die Dauer von 20 Tagen so viele waffen-übungspliktige Reservemänner und Ersatzreservisten einzuberufen, dass der ausrückende Stand während der Manöver 130 Mann per Kompanie erreicht.

(Danzer's Armee-Zeitung.)

Frankreich. Die Manöver 1903. Die im Herbst dieses Jahres in Frankreich stattfindenden Manöver werden ausser zwei grösseren Armeemanövern noch einige Brigade-, Divisions- und spezielle Kavalleriemanöver umfassen. Von den Armeemanövern wird sich das eine, unter der Leitung des Divisionsgenerals de Negrier, in Mittelfrankreich, das andere unter Leitung des Divisionsgenerals Metzinger im Südosten Frankreichs abspielen. (Beide genannten Generale sind Mitglieder des obersten Kriegsrates [conseil supérieur de la guerre]). An dem ersten haben das 12. (Limoges) und das 13. (Clermont-Ferrand) Armeekorps, 2 Brigaden der selbständigen Kavalleriedivisionen, dann nebst der zu den Korps gehörigen Artillerie noch weitere 4 Artilleriegruppen; an dem letzteren das 14. Armeekorps (Lyon), die Regional- (aus dem Korpsbezirk) Brigade, sowie die Zuavenbataillone von Lyon, 4 Alpenjägerbataillone, ferner das 15. Armeekorps (Marseille), 3 Alpenjägerbataillone und eine selbständige Kavalleriedivision (Nr. 6), und endlich ausser den Korpsartillerien noch drei sonstige Artilleriegruppen teilzunehmen. Brigademanöver in der Dauer von 12 Tagen (Hin- und Rückmarsch einge-rechnet) werden in den Bereichen des 16. (Montpellier), des 17. (Toulouse) und des 18. (Bordeaux) Armeekorps, Manöver von den Truppen auf Korsika in der Dauer von 10 Tagen ausgeführt werden. Divisionsmanöver in der Dauer von 14 Tagen sollen in den Bereichen des 1. (Lille), 2. (Amiens), 4. (Le Mans), 6. (Châlons s. M.), 7. (Besançon), 8. (Bourges), 9. (Tours), 11. (Nantes) und 20. (Nancy) Armeekorps, sowie auch noch von je einer Division des 3. (Rouen) und 5. (Orléans) Armeekorps stattfinden. Unter der Leitung des Generals Pouleau, Präsidenten des technischen Kavalleriekomitees, werden gemeinschaftliche Manöver von zwei selbständigen Kavalleriedivisionen (Nr. 4 und 5) und zwei Kavalleriebrigaden, dann ein solches von einer, durch vier Kavalleriebrigaden und einer Artilleriegruppe verstärkten Kavalleriedivision (Nr. 8) und endlich von 12 Kavalleriebrigaden (einzelne kleinere Manöver) zur Ausführung gelangen. Unabhängig davon haben sich die Korpskavalleriebrigaden an den in ihren Korpsbereichen durchzuführenden Divisions- und Brigadenmanövern zu beteiligen. Festungsmanöver werden heuer keine stattfinden. (Vedette.)

England. Die seit kurzem in Indien eingeführten Zehnpfünder (7 cm) Gebirgsgeschütze haben bei den kleinen Expeditionen, die im Nordwesten des Kaiserreichs ausgeführt werden, schon einigemal Verwendung gefunden. Bei einer derselben handelte es sich um einen Strafzug gegen die Kabul Khel Waziris, wobei sich ein Teil in dem kleinen Dorfe Gumatti verschanzt hatte und energischen Widerstand leistete. Die Gebirgskanonen eröffneten auf 1000 m ihr Feuer, um den Lehmwall und seine Türme zu zerstören. Wie eigentlich nicht anders zu erwarten war, blieb die Wirkung aus, und erst als die Geschütze auf 90 m herangebracht waren, gelang es, mit einigen 80 Granaten eine Bresche zu erschießen und das, wie sich nachher herausstellte, von geringen Kräften gut verteidigte Fort mit starken eigenen Verlusten zu stürmen. Diese Verluste sind zum grossen Teil auf Rechnung der mangelhaften Artilleriewirkung zu setzen, und es machen sich Stimmen laut, die für Abschaffung der Gebirgsgeschütze plädierten. Das hiesse aber, das Kind mit dem Bade ausschütten. Denn im weglosen Gelände des Gebirgskrieges lassen sich eben leichte auf Maultieren zu transportierende Geschütze schlechterdings nicht entbehren, wenn auch ihre Wirkung bei den an die Tragkraft der Tiere gebundenen Gewichtsgrenzen nicht hoch sein kann. Ernst-

hafter verdienen die Vorschläge beachtet zu werden, die neben den Gebirgskanonen die Einstellung von Haubitzen anstreben, aber bei diesen darf man sich bei den zur Verfügung stehenden geringen Gewichten hinsichtlich der Wirkung keinen grossen Illusionen hingeben. Das Problem einer guten Gebirgshaubitze ist jedenfalls noch schwerer zu lösen, als das schon recht schwierige der Feldhaubitze. (Militär-Wochenbl.)

Verschiedenes.

Die Schildwache vor dem Kriminalrichter. Während des jüngsten Kohlenstreiks stand ein Gardist des 18. Regiments Pennsylvanischer Nationalgarde als Wachposten vor einem Haus, dessen Insassen von Streikenden mit Gewalttätigkeiten bedroht worden waren. „Auf jeden Verdächtigen“, lautete seine Instruktion, „der auf Halt nicht steht, Feuer geben“. Ein unbeteiligter Bürger kommt auf das Haus zu, wird viermal vergebens zum Halten angerufen und durch den Schuss des Postens getötet. Die Zivilbehörden erlassen Befehl zur Verhaftung des Gardisten, die Offiziere verweigern seine Auslieferung. Darauf ergeht gegen die Offiziere des Regiments ein Habeas-Corpus-Befehl, wird jedoch zurückgezogen, nachdem versprochen worden, den Gardisten vorzuführen, sobald der Streik vorüber wäre. (!) Und jetzt steht der Mann vor dem höchsten Gerichtshof seines Staates, und es schwelbt zunächst die Frage, ob „der Nationalgardist, der die Befehle seiner militärischen Vorgesetzten ausführt, das auf eigene Verantwortung — und zwar Verantwortung vor den Zivilbehörden — tut“. Wenn ja, so wird wohl selbstverständlich jeder Mann vor der Ausführung wie Erteilung militärischer Befehle gewarnt sein. (Militär-Ztg.)

Schutz vor Regen und Erkältung!

Porös-

Wasser dichte

Imprägnation von Blousen, Pelerinen, Kaputzen etc. für Angehörige der schweiz. Armee prompt und billigst durch die Imprägnieranstalt Dr. H. Zander, Baden, Aarg.

Kein stärkeres Schwitzen. Keine Veränderung der Stoffe. Höchste Auszeichnungen. (H 3161 Q)



Velo.

Wegen Räumung eines Fabriklagers ist ein grosses Quantum Herren- und Damenvelos neuester Konstruktion mit Garantie einzeln oder samthaft gegen bar äusserst billig abzugeben. Anfragen unter S 1333 Y an Haasenstein & Vogler in Bern.